

Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion

Änderung vom 19. Juni 2012

GS 37.0969

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung vom 21. Dezember 1999¹ der Finanz- und Kirchendirektion wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe d Ziffern 2, 3 und 4

In den Aufgabenkreis der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

- d. im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann:
 2. Beratung und Unterstützung der Direktionen, der Gerichte und Dritten beim Vollzug
 3. Koordination und Monitoring,
 4. Entwicklung von Programmen und Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung durch Dritte.

§ 1 Buchstabe m

aufgehoben

§ 1 Buchstabe p

In den Aufgabenkreis der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

- p. im Bereich des Registerwesens:
 1. Aufsicht über die Einwohnerregister,
 2. Betrieb des kantonalen Personenregisters,

§ 2 Absatz 3

aufgehoben

¹ GS 33.996, SGS 142.11

§ 7 Absatz 1 Buchstabe g

aufgehoben

§ 7 Absatz 2

aufgehoben

§ 7a Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann

Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann ist dem Generalsekretariat administrativ unterstellt. Die Aufgaben der Fachstelle richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 27. November 1997¹ zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) sowie nach den dazugehörigen Verordnungen.

§ 8 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Die Finanzverwaltung ist wie folgt gegliedert:

- c. Finanz- und Volkswirtschaft

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4

¹ Die Steuerverwaltung ist wie folgt gegliedert:

- a. Natürliche Personen 1:
 4. Unselbständigerwerbende/Selbständigerwerbende

§ 9 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Steuerverwaltung ist wie folgt gegliedert:

- b. Natürliche Personen 2 (inkl. Verrechnungssteuer)

§ 9 Absatz 2

² Der Geschäftsleitung sind ein Stab der Geschäftsleitung und der Rechtsdienst als Stabsstellen unterstellt.

§ 10 Personalamt

Das Personalamt ist wie folgt gegliedert:

- a. Personalmanagement
- b. Personalsysteme und Lohnverarbeitung
- c. Personalthonorierung
- d. Personalrecht

¹ GS 33.91, SGS 108

§ 12 Buchstabe c

Das Statistische Amt ist wie folgt gegliedert:

c. Registerwesen: Fachstelle kantonales Personenregister

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Liestal, 19. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann